

STATUTEN

Verband SCHWEIZER MEDIEN

0. Präambel

Der zunehmend multimedialen Ausrichtung der Verbandsmitglieder soll mit der Anpassung der Statuten Rechnung getragen und ein bereits gelebter Zustand auch formal nachvollzogen werden. Das gut funktionierende Zusammenwirken der drei sprachregional autonomen Schwesterverbände¹ soll weitergeführt und verstärkt werden, sowie weiterhin vertraglich geregelt bleiben.

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1
 - ¹ Unter dem Namen «Verband SCHWEIZER MEDIEN» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- § 2

 Sitz des Verbandes ist Zürich.
- § 3

 Der Verband setzt sich für die Wahrung der gemeinsamen ideellen, politischen, wirtschaftlichen und rechtsetzenden Interessen der privatwirtschaftlichen Medienunternehmen gegenüber Öffentlichkeit, politischen Institutionen, Behörden, Wirtschaft, Verbänden, Parteien und Organisationen im In- und Ausland ein.
 - ² Der Verband engagiert sich für die Freiheit und Vielfalt der Medien, deren massgebende Rolle im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben, sowie für die unternehmerische und publizistische Unabhängigkeit, Fairness und Lauterkeit in der Publizistik und im Wettbewerbsverhalten.
 - ³ Der Verband setzt sich für Meinungs-, Informations-, Medien- und Werbefreiheit ein. Er unterstützt eine transparente Marktordnung und den freien Wettbewerb.
 - ⁴ Der Verband strebt eine zeitgemässe und faire Partnerschaft mit den Sozialpartnern an.
 - ⁵ Zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ist der Verband zur Verfahrensführung und Ergreifung von Rechtsmitteln vor Verwaltungs-, Zivil-, Straf- und Schiedsgerichtsbehörden und Instanzen legitimiert.
- § 4
- ¹ Der Verband nimmt insbesondere folgende Aufgaben zur Zweckerfüllung wahr:
- a) Stärkung der Position der Branche und des Verbandes im Werbe- und Nutzermarkt;
- b) Einflussnahme bei der Gesetzgebung im Medienbereich und Unterstützung der Mitglieder in branchenrelevanten Rechtsfragen;
- c) Kontaktpflege mit den Sozialpartnern;
- d) Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Branche;
- e) Engagement für ein ethisches Verhalten in der Medienbranche;
- Unterstützung in Fragen der inner- und ausserbetrieblichen Logistik;
- g) Unterstützung in Fragen der neuen Kommunikationstechnologien.

¹ PRESSE SUISSE und STAMPA SVIZZERA

II. Mitgliedschaft

§ 5

- Ordentliches Mitglied kann jedes privatwirtschaftliche Medienunternehmen mit Sitz in der deutschsprachigen Schweiz werden, dessen Haupttätigkeit die Produktion von publizistischen Inhalten nach journalistischen Grundsätzen und die Herausgabe von Medienerzeugnissen ist. Dasselbe gilt für Verbände, welche die Herausgabe von Medienprodukten als eine ihrer Kernkompetenzen betrachten. Die Mitgliedschaft umfasst in der Regel alle vom Mitglied herausgegebenen Medienerzeugnisse. Medienhäuser, die in anderen Landesteilen produzieren, gehören mit den entsprechenden Redaktionen den jeweiligen Schwesterverbänden an.
- ² Vertreter aus Medienunternehmen aus der französisch- und italienischsprachigen Schweiz, die in den jeweiligen regionalen Verbänden Mitglied sind, können auch aktiv in den Departementen von SCHWEIZER MEDIEN mitwirken.
- ³ Assoziierte Mitglieder können privatwirtschaftliche Unternehmen und Organisationen mit Sitz im In- oder Ausland werden, die in Kommunikationsmedien tätig sind oder als Geschäftspartner eng mit der Medienbranche zusammenarbeiten. Insbesonders auch Verbände und Organisationen, welche über starke Mitgliedschaftsorgane verfügen.
- ⁴ Persönlichkeiten, die sich bei ihrem Einsatz für den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

- Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch das Präsidium. Der Entscheid des Präsidiums bedarf keiner Begründung.
- ² Der Gesuchsteller oder ein Mitglied kann den Entscheid des Präsidiums innert 30 Tagen seit Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung.

§ 7

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen gemäss § 5, ferner durch Austritt oder Ausschluss.
- ² Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres.
- ³ Das Präsidium kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verband ausschliessen, insbesondere wenn das Mitglied die Statuten und Reglemente des Verbandes auf grobe Weise verletzt oder den Vereinsinteressen offensichtlich zuwiderhandelt. Dieses kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- ⁴ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie haften für rückständige und laufende Beiträge.

¹ Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen des Verbandes. Sie geniessen gegenüber Nichtmitgliedern Vorzugskonditionen.

- ² Die Mitglieder haben im Rahmen der statutarischen Kompetenzaufteilung ein Mitwirkungs-, Äusserungs- und Antragsrecht bei allen Aktivitäten des Verbandes.
- ³ In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder gemäss Stimmrechtsreglement stimmberechtigt. Assoziierte und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- In das Präsidium können nur Vertreter ordentlicher Mitglieder der SCHWEIZER MEDIEN oder solche eines Schwesterverbandes gewählt werden.
- § 9
- ¹ Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag gemäss Beitragsreglement.
- ² Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der anderen Organe. Sie unterlassen alles, was das Ansehen des Verbandes und dessen Mitglieder verletzen könnte.

III. Organe

A Die Mitgliederversammlung

§ 10

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal pro Jahr. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Präsidiums oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- ² Traktandierungsbegehren von Mitgliedern, Organen und Departementen müssen dem Präsidium mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- ³ Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden.

§ 11

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes; als solches stehen ihr folgende Befugnisse zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- c) Entlastung der verantwortlichen Organe;
- d) Festlegung der Jahresziele des Verbandes, Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) Entscheid über Anträge und Rekurse;
- Mahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Präsidiumsmitglieder und der Revisionsstelle sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über das Beitrags- und Stimmrechtsreglement;
- h) Festlegung der Organisationsstruktur und der Departemente;
- i) Beschlussfassung über Verträge mit den Sozialpartnern;
- i) Änderung der Statuten;
- k) Fusion und Auflösung des Verbandes.

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, geleitet.
- ² Zu den einzelnen Traktanden können Anträge an der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- ³ Die ordentlichen Mitglieder sind gemäss Stimmrechtsreglement stimmberechtigt. Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt der §§ 22 und 23 das einfache Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Im Falle von Stimmengleichheit sind Abstimmungen und Wahlen zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag des Präsidiums.
- ⁴ Abstimmungen und Wahlen finden, solange die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen statt.
- ⁵ Abwesende Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zehn² Stimmen auf sich vereinigen.

² Diese Zahl muss bei der Festlegung des Beitritts- und Stimmrechtsreglements angepasst werden.

B Das Präsidium

§ 13

- ¹ Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und fünf bis zehn weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei der Zusammensetzung ist sowohl auf die personelle und fachliche Eignung wie auf die angemessene Vertretung einzelner Mediengattungen, Regionen und Unternehmensgrössen zu achten.
- ² Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden hat die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu wählen. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§ 14

- ¹ Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich das Präsidium selbst. Es wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und die Vorsitzenden der Departemente.
- ² Das Präsidium wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder die Abhaltung einer Sitzung verlangt.
- ³ Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
- ⁴ Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin des Verbandes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er/sie kann sich begleiten lassen.

- ¹ Das Präsidium ist das strategische Führungsorgan des Verbandes. Das Präsidium hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung und der Revisionsstelle vorbehalten sind, insbesondere:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Wahl des geschäftsführenden Direktors/der geschäftsführenden Direktorin und Aufsicht über die Geschäftsstelle:
- e) Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Departemente und Genehmigung derer Zielsetzungen und finanziellen Mittel;
- f) Beschlussfassung über Reglemente des Verbandes;
- g) Zustimmung zu Beitritten in Organisationen und Verbände;
- h) Festsetzung der Zeichnungsberechtigung;
- i) Aushandeln der Verträge mit den Schwesterverbänden;
- j) Von der Regel abweichende Mitgliedschaften regeln.

C Die Revisionsstelle

§ 16

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht.

D Die Geschäftsstelle

§ 17

- Dem Präsidium steht eine Geschäftsstelle zur Seite. Diese steht unter der Leitung des geschäftsführenden Direktors/der geschäftsführenden Direktorin.
- ² Die Geschäftsstelle übernimmt die operative Führung der Verbandsaktivitäten im Namen und Auftrag des Präsidiums, vertritt den Verband nach innen und aussen in Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin, koordiniert und unterstützt die Arbeiten der Departemente und Projektgruppen.

IV. Organisation

A Departemente

- ¹ Zur Behandlung fachspezifischer Themen, die aus dem Verbandszweck abzuleiten sind, gibt es neben der Geschäftsstelle fünf bis zehn Departemente.
- Die Anzahl Departemente und deren Fachgebiete werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- ³ Jedes Departement setzt sich aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, der/die zugleich Präsidiumsmitglied ist, und mindestens 4 weiteren Mitgliedern zusammen. Diese werden auf Antrag des/der Vorsitzenden vom Präsidium gewählt. Bei der Zusammensetzung ist sowohl auf die personelle und fachliche Eignung wie auf die angemessene Vertretung einzelner Mediengattungen, Regionen (inkl. Sprachregionen) und Unternehmensgrössen zu achten. Jedem Departement wird ein Mitglied der Geschäftsstelle zugeteilt, welches an den Sitzungen teilnimmt und die Koordination zur Geschäftsstelle sicherstellt.
- ⁴ Die Departemente organisieren sich selbst, formulieren ihre Zielsetzungen und legen die benötigten finanziellen Mittel fest. Sowohl die Zielsetzungen als auch die finanziellen Mittel sind vom Präsidium zu genehmigen.

B Projekt- und Fachgruppen

§ 19

Für die Behandlung besonderer Themen können vom Präsidium Präsidiumsausschüsse oder Projektgruppen, von den Departementen Projekt- und/oder Fachgruppen eingesetzt werden. Bei der Zusammensetzung von Gruppen ist sowohl auf die personelle und fachliche Eignung wie auf die angemessene Vertretung einzelner Mediengattungen, Regionen und Unternehmensgrössen zu achten.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 21

- Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge.
- § 22
- ¹ Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- § 23
- Die Fusion oder Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- ² Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder.
- ³ Wird der Verband aufgelöst, so ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch die Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

§ 24

¹ Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. September 2010 beschlossen worden. Sie treten am 20. September 2010 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. September 2001.

Zürich, 2. April 2014

Namens der Mitglieder des Verbandes SCHWEIZER MEDIEN

Der Präsident:

Die Direktorin:

Hanspeter Lebrument

Verena Vonarburg